



BURGERGEMEINDE ZWIESELBERG

Forstreserven-Reglement zur Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung der Burgergemeindegewälder Zwieselberg

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung der Burgergemeindegewälder
Aeuffnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Die Spezialfinanzierung wird am 1. Januar 2007 mit einem Betrag von CHF 67'931,20 errichtet. ² Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden: maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung. Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben. ³ Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Burgerrat. ⁴ Die Höhe der Spezialfinanzierung soll in der Regel dem einfachen bis doppelten Bruttojahresaufwand für die Bewirtschaftung der Gemeindegewälder entsprechen.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung der Gemeindegewälder. ² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Burgerrat.
Inkrafttreten	Art. 4 Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Burgergemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 07. Mai 2007 durch die Burgergemeindeversammlung genehmigt.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflagezeugnis

Der Sekretär hat dieses Reglement vom 05. April bis 07. Mai 2007 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Büro der Bürgerverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 14. vom 05. April 2007 bekannt.

Zwieselberg, den 08. Mai 2007

Der Sekretär:


.....